

Schritt für Schritt zur neuen Gastherme

Rund um die Installation einer neuen Therme müssen einige Gesetze und wichtige Grundregeln beachtet werden. Das garantiert einen sicheren und reibungslosen Betrieb. Die Wahl der richtigen Anlage hilft Energie und somit langfristig Kosten zu sparen.

- ♦ **Beratung:** Ihr Installateur hilft Ihnen das geeignete Modell zu finden.
- ♦ **Vorbefund:** Ihr öffentlich zugelassener Rauchfangkehrer (ÖZR) überprüft, ob die gewünschte Anlage für Ihre Wohnung geeignet ist und erstellt Vorgaben für die Installation.
- ♦ **Installation:** Das mit der Installation beauftragte Unternehmen kümmert sich um die Aufstellung laut Vorgaben und Richtlinien und informiert Sie über den energieeffizienten Betrieb der Gasfeuerstätte.
- ♦ **Endbefund:** Ihr Rauchfangkehrer kontrolliert, ob alle Vorgaben zur Montage der Anlage und deren sicheren Betrieb eingehalten sind. Er sichtet sämtliche Daten und Prüfberichte, die im Zuge der Installation erstellt wurden.
- ♦ **Regelmäßige Kontrolle:** Ein neues Sicherheitsgesetz schreibt vor, dass die Abgasmessung bei handelsüblichen Thermen alle vier, statt bisher fünf Jahre erfolgt.

1. Beratung und Vorbefund

- ♦ Nicht jedes Gerät ist für jede Wohnung geeignet. Größe, Zustand und Aufteilung der Räume, Dichte von Fenstern, Türen und Wänden, die Beschaffenheit des Kamins, ob Alt- oder Neubau – all das hat starken Einfluss darauf, welche Anlage für Sie am besten geeignet ist. Lassen Sie sich bei der Wahl zur richtigen Therme am besten vom Installateur oder direkt von ihrem Rauchfangkehrer beraten.
- ♦ Vor Installation der neuen Gasfeuerstätte müssen Sie einen Vorbefund erstellen lassen. Dabei überprüft ihr Rauchfangkehrer, ob Ihre Wohnung die notwendigen Voraussetzungen für die gewünschte Therme mitbringt. Neuwertige Brennwerthermen etwa erfordern einen feuchtigkeitsunempfindlichen und überdruckdichten Rauchfang. Beim Vorbefund werden deshalb Vorgaben bestimmt, an die man sich beim Einbau halten muss.
- ♦ Nur die Beratung und Überprüfung durch Professionisten garantiert Ihnen die Wahl der richtigen Therme für Ihre Wohnung.

2. Installation:

- ♦ Alle relevanten und wichtigen Informationen zur neuen Therme (technische Dokumentation) müssen von Hersteller, Verkäufer oder Errichter der Feuerstätte bereitgestellt werden.
- ♦ Nach dem Einbau bekommen Sie ein sogenanntes „**Anlagendatenblatt**“ mit zusätzlichen Informationen zu ihrer Gas-Feuerstätte.
 - Bewahren Sie dieses bitte griffbereit, in direkter Umgebung der Anlage auf und für die Endbefunderstellung bereit, und schicken Sie, wenn möglich, eine Kopie davon an Ihren zuständigen, öffentlich zugelassenen Rauchfangkehrer.
 - Ein Typenschild (CE-Kennzeichnung) muss direkt am Gerät angebracht sein

- ◊ Bei Anlagen mit **mehr als 20 kW** Nennwärmlleistung, die zur zentralen Beheizung der gesamten Wohnung vorgesehen sind, wird überprüft, ob der nötige Wärmebedarf die von der Therme erbrachte Leistung rechtfertigt. So wird sichergestellt, dass keine Energie verschwendet wird und keine unnötigen Kosten entstehen.
 - Sie erhalten einen Prüfbericht. Schicken Sie diesen bitte ebenfalls an Ihren Rauchfangkehrer oder halten Sie ihn für die Endbefunderstellung bereit.
 - Zusätzlich zum Prüfbericht bekommen Sie eine schriftliche Empfehlung zur Verbesserung der Energieeffizienz ihrer neuen Anlage.
 - Sollte sich bei Überprüfung der Feuerstättendimensionierung herausstellen, dass die neue Anlage den nötigen Energiebedarf deutlich übersteigt, haftet der Installateur, der Sie beraten hat, für die Fehlinformation.
- ◊ Spätestens vier Wochen nach Erstinbetriebnahme müssen Sie eine **einfache Abgasmessung** durchführen lassen.
 - Diese kann entweder direkt im Rahmen der Endbefunderstellung von Ihrem öffentlich zugelassenen Rauchfangkehrer durchgeführt werden
oder im Vorhinein von einem anderen Prüforgan (z.B. Installateur). In diesem Fall halten Sie den Prüfbericht bitte ebenfalls für die Endbefund-Erstellung bereit.

3. Endbefund:

- ◊ Neu angeschlossene Gas-Feuerstätten müssen nach dem Wiener Heizungs- und Klimaanlagengesetz 2015 geprüft sein und beim Endbefund vom öffentlich zugelassenen Rauchfangkehrer auf ihre Sicherheit geprüft werden.
- ◊ Beim Endbefund überprüft der Rauchfangkehrer die korrekte Aufstellung und kontrolliert sämtliche von anderen Professionisten erstellten Daten.
 - Anlagendatenblatt
 - Prüfbericht zur Feuerstättendimensionierung
 - Abgasmessung
- ◊ Erst der positive Endbefund durch den öffentlich zugelassenen Rauchfangkehrer gibt Ihnen die Sicherheit, dass die Therme ohne Gefahr genutzt werden kann.

4. Regelmäßige Kontrolle (Gilt auch für bestehende Thermen im Altbestand)

- ◊ Einmal jährlich wird bei der Luftzahlmessung im Zuge der Hauptkehrung überprüft, ob genügend Verbrennungsluftzufuhr vorhanden ist und der Abzug einwandfrei funktioniert. Nur so kann der sichere Thermen-Betrieb langfristig garantiert und das Risiko erhöhter Kohlenmonoxid-Werte minimiert werden.
- ◊ Falls vom Hersteller nicht anders angegeben, muss die Anlage mindestens alle zwei Jahre von einem Fachbetrieb gewartet werden.
- ◊ Gas-Feuerstätten (ausgenommen Gaskonvektoren) **bis 26kW** müssen alle vier Jahre einer Abgasmessung unterzogen werden, als Stichtag gilt der Tag der Erstinbetriebnahme.
- ◊ Bereits installierte Anlagen **unter 15kW** Nennleistung, für die bisher keine Überprüfungspflicht bestand, müssen bis spätestens 04.06.2018 einer Abgasmessung unterzogen werden.